2. Änderungssatzung zur „Satzung der Gemeinde Bockhorn über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie sonstige ehrenamtlich Tätige“

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz vom 18.07.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bockhorn in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit Wirkung vom 01.07.2022 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Ehrenbeamten sowie die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister/stellv. Gemeindebrandmeister	je	90,00 €
Ortsbrandmeister / stellv. Ortsbrandmeister Bockhorn	je	80,00 €
Ortsbrandmeister / stellv. Ortsbrandmeister Grabstede	je	80,00 €
Gerätewart / stellv. Gerätewart Bockhorn	je	45,00 €
Gerätewart / stellv. Gerätewart Grabstede	je	45,00 €
Jugendwart / stellv. Jugendwart Bockhorn	je	45,00 €
Jugendwart / stellv. Jugendwart Grabstede	je	45,00 €
Atemschutzgerätewart / stellv. Atemschutzgerätewart Bockhorn	je	45,00 €
Atemschutzgerätewart / stellv. Atemschutzgerätewart Grabstede	je	45,00 €
Sicherheitsbeauftragter Bockhorn		35,00 €
Sicherheitsbeauftragter Grabstede		35,00 €
Kinderwart / stellv. Kinderwart Bockhorn	je	25,00 €
Kinderwart / stellv. Kinderwart Grabstede	je	25,00 €

Werden zwei Funktionen wahrgenommen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 50 % der Aufwandsentschädigung, die für die nachgeordnete Funktion gewährt werden würde.

§ 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule werden Entschädigungen entsprechend des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geleistet. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der Verdienstausfall bis zu einem Betrag von 30,00 € je Stunde bzw. 240,00 € je Tag erstattet. Sofern davon abweichend höhere Kosten nachgewiesen und begründet werden, kann im Einzelfall ein erhöhter Verdienstausfall erstattet werden.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Bockhorn, den_____

Krettek
Bürgermeister